



**Schwyzer
Kantonal-Schützengesellschaft**

Ressort: Feldschieszen

REGLEMENT FELDSCHIESSEN

**Distanz 300 m, 50 m, 25 m
(Förderung der Gruppenwettkämpfe)**

gültig ab 1. Januar 2008

Genehmigt an der Präsidentenkonferenz vom 18. Februar 2008

SCHWYZER KANTONAL-SCHÜTZENGESELLSCHAFT
Der Präsident: *Karl Schelbert* Chef Feldschieszen: *Markus Suter*

Verteiler:

- Präsident SKSG
- Vorstandsmitglieder SKSG
- Präsidenten der Regionalverbände
- Vereinspräsidenten SKSG

☞ *Der Begriff "Schützen" umfasst die weiblichen und männlichen Teilnehmer in gleicher Weise.*

(Erlass vom 18. Februar 2008)

REGLEMENT FELDSCHIESSEN (Förderung der Gruppenwettkämpfe)

Art. 1 Ausgangslage

Das Ziel der Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft ist es, dass eine möglichst grosse Anzahl Schützen am Eidgenössischen Feldschiessen teilnimmt. Ohne intensive Anstrengungen durch die Vereinsverantwortlichen ist ein Erreichen dieses Zieles nicht möglich.

Vereine, die aktiv zur Zielerreichung beitragen, werden durch die SKSG unterstützt.

Art. 2 Feldschiessen-Schiessplatz

Das Feldschiessen ist, wenn immer möglich, in Gruppen von mehreren Vereinen pro Schiessplatz und Distanz zu organisieren. Ein Feldschiessen-Schiessplatz umfasst somit die Gewehr- und Pistolenvereine getrennt, die das Feldschiessen in der gleichen Schiessanlage durchführen. Die Aufteilung der Vereine auf die Feldschiessen-Schiessplätze erfolgt in Absprache mit den Regionalverbänden.

Art. 3 Gruppenwettkampf

Die örtlichen Gruppenwettkämpfe haben sich als Mittel zur Steigerung der Beteiligung am Feldschiessen bewährt.

Pro Feldschiessen-Schiessplatz kann ein Gruppenwettkampf durchgeführt werden. Die Gruppenmitglieder sind dabei mehrheitlich nicht lizenzierte Schützen.

Art. 4 Förderung der Gruppenwettkämpfe

Als Anreiz für die Durchführung der Gruppenwettkämpfe werden pro Feldschiessen-Schiessplatz 1-3 Gruppenpreise abgegeben.

Art. 5 Gruppenpreise

Gruppenpreise werden durch die SKSG abgegeben, wenn auf dem Feldschiessen-Schiessplatz mindestens 5 Gruppen rangiert werden. In einer Gruppe dürfen höchstens 1/3 der Teilnehmer lizenzierte Schützen sein.

Die Art der Gruppenpreise wird vom Kantonalvorstand bestimmt.

Art. 6 Ablauf des Gruppenwettkampfes

Die Anmeldung eines Gruppenwettkampfes erfolgt spätestens 1 Monat vor dem Feldschiessen durch die örtlichen Feldschiessen-Organisatoren beim kantonalen Feldschiessen-Verantwortlichen.

Innerhalb von 14 Tagen nach dem Feldschiessen wird die komplette Gruppen-Rangliste dem kantonalen Feldschiessen-Verantwortlichen zugestellt.

Aufgrund der eingegangenen Gruppenranglisten gibt der kantonale Feldschiessen-Verantwortliche die Gruppenpreise ab.

REGLEMENT FELDSCHIESSEN (Förderung der Gruppenwettkämpfe)

Art. 7 Bewilligung des Gesamtbetrages

Die Bekanntgabe der vorgesehenen Art der Gruppenpreise erfolgt anlässlich der kantonalen Präsidentenkonferenz.

Die kantonale Delegiertenversammlung bewilligt den Beitrag für die Gruppenpreise innerhalb des Feldschiessen-Budgets.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Präsidentenkonferenz vom 18. Februar 2008 genehmigt und ersetzt dasjenige vom 14. Februar 2005.

Es tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.